
Amtliche Mitteilung Nr.

29/2026

20.07.2026

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Mobilität und Verwaltung
(Bachelor of Science – B. Sc.)
praxisintegrierend dual**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, Nr. 12), zuletzt geändert am 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 30) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 12/2024), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. Juni 2026 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Mobilität und Verwaltung, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 9. Juni 2026:

Herausgeberin:
Die Präsidentin
Technische Hochschule Wildau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hochschulring 1
15745 Wildau
Tel.: 03375/508-0
praesidentin@th-wildau.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Kooperationen des Studienganges.....	3
§ 3 Ausbildungsbeirat	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 5 Studienart und Studententyp des Studienganges	4
§ 6 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf.....	5
§ 8 Prüfungsleistungen.....	6
§ 9 Praxisabschnitte	6
§ 10 Abschlussarbeit	7
§ 11 Kolloquium.....	7
§ 12 Akademischer Grad	8
§ 13 In-Kraft-Treten	8
Studienplan	9
Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module	10

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

Im Studiengang „Mobilität und Verwaltung“ werden qualifizierte verwaltungsorientierte Mobilitätskenntnisse vermittelt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden rechtliche, betriebswirtschaftliche sowie verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse und grundlegende soziale Kompetenzen. Das praxisintegrierende duale Studium vermittelt die ingenieur- und naturwissenschaftlichen Inhalte unmittelbar im jeweiligen Anwendungsbezug in der öffentlichen Verwaltung. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Problemstellungen im Mobilitätssektor zu identifizieren, einzuordnen und Lösungen mit planerischen Methoden systematisch zu erarbeiten. Die Betrachtung der Aufgabenstellungen aus verschiedenen Perspektiven, wie der ingenieurtechnischen, der wirtschaftlichen, der gesellschaftlichen, der rechtlichen und der ökologischen Sicht, stellt ein besonderes Merkmal dieses interdisziplinären Studiengangs dar. Das Studium berücksichtigt die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Digitalisierung des Verwaltungshandelns in der Mobilitätsplanung.

§ 2

Kooperationen des Studienganges

Für das praxisintegrierende duale Studium kooperiert die Technische Hochschule Wildau mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL).

§ 3

Ausbildungsbeirat

(1) Für den Studiengang Mobilität und Verwaltung wird ein Ausbildungsbeirat gebildet, der mindestens einmal pro Semester auf Einladung seitens der TH Wildau tagt. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. wissenschaftliche Begleitung des Studiengangs,
2. Weiterentwicklung der Studieninhalte,
3. Begleitung der praktischen Ausbildung und Förderung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen,
4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Satzungen des Studiengangs.

(2) Dem Ausbildungsbeirat gehören an:

1. ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg,
2. ein/e Vertreter/in des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
3. ein/e Vertreter/in des Landesamts für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg,

4. ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,
 5. die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs, dem der Studiengang angegliedert ist oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied als Vorsitz des Ausbildungsbeirates,
 6. zwei von der Dekanin/von dem Dekan oder vom Vorsitz des Ausbildungsbeirates benannte hauptamtliche Lehrkräfte im Studiengang und
 7. mindestens zwei von der Dekanin/ von dem Dekan oder vom Vorsitz des Ausbildungsbeirates benannte Studierende/benannter Studierender des Studiengangs.
- (3) An den Sitzungen des Ausbildungsbeirats können ferner jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter weiterer Einstellungsbehörden teilnehmen.
- (4) Die Amtszeit der von der Dekanin oder dem Dekan benannten Mitglieder des Ausbildungsbeirates beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters ein Jahr. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt.
- (2) Das Zulassungsverfahren und der Hochschulzugang werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 5

Studienart und Studientyp des Studienganges

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in dem Studientyp praxisintegrierend dual angeboten.
- (3) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.
- (4) Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist abrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Technischen Hochschule Wildau.

§ 6

Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Semester.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Semester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist in dem Studienplan des Studiengangs im Anhang geregelt.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 210 Credit Points vergeben.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und gliedert sich in folgende Abschnitte:
 1. Fachwissenschaftliches Grundlagenstudium (1. bis 4. Semester)
 2. Praxisabschnitte I und II (5. Semester)
 3. Fachwissenschaftliches Vertiefungs- und Wahlpflichtstudium (6. Semester)
 4. Abschlussarbeit, Praxisabschnitt III und Kolloquium (7. Semester)

Das Studium kann abweichend von § 5 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau nicht in Teilzeit absolviert werden. Die Praxisabschnitte werden ebenfalls in Vollzeit absolviert.

- (3) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:
 1. Im ersten bis vierten und im sechsten Semester beträgt die Lehrveranstaltungszeit je 15 Wochen und sich eine daran anschließende jeweils zweiwöchige Prüfungsphase,
 2. im fünften Semester finden die Praxisabschnitte I und II statt,
 3. im siebten Semester erfolgen die Abschlussarbeit, der Praxisabschnitt III sowie dass sich daran anschließende Kolloquium.
- (4) Gemäß Studienplan belegen die Studierenden zwei Wahlpflichtmodule im sechsten Semester mit je 5 CP. Der Fachbereichsrat beschließt nach Abstimmung zwischen der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher und dem Ausbildungsbeirat über eine Liste der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtkatalog). Der Wahlpflichtkatalog muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres durch den Fachbereichsrat beschlossen sein. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses gilt der bestehende, zuvor beschlossene Wahlpflichtkatalog fort. Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Wahlpflichtmodule von der Dekanin/dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.
- (5) Jedem Wahlpflichtmodul ist im Wahlpflichtkatalog eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die CP, die Prüfungsart und, wenn zutreffend, die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.
- (6) Die Studierenden wählen innerhalb der ersten drei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ihre Wahlpflichtmodule. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet.
- (7) Die Studierenden geben bei der Wahl ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Wahlpflichtmodule ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den Modulen statt. Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Wahlpflichtmodul bezieht, dem sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Wahlpflichtmodul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (8) Sofern Studierende ein zulässiges Wahlpflichtmodul aus einem anderen Studiengang belegen, gelten die Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten des gewählten Wahlpflichtmoduls des anderen Studiengangs.

- (9) Die Fristen des § 20 Abs. 6 der Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach § 20 Abs. 6 Satz 1 der Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das Wahlpflichtmodul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (10) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält den Studienplan und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (11) Der Studienplan weist die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu absolvierenden Module aus. Er enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (12) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Internetseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin/der Dozent die Lehre.
- (13) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen des Studiengangs „Mobilität und Verwaltung“ sind:
 - 1. die Prüfungen der fachwissenschaftlichen Module des Studiengangs,
 - 2. die Prüfungen der Praxisabschnitte,
 - 3. die Abschlussarbeit und
 - 4. das Kolloquium.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die aus Aufgaben von mehr als 50 Prozent der erreichbaren Punktzahl nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, sind unzulässig.
- (3) Die Ausbildungsakten werden bei der Einstellungsbehörde geführt. Die Prüfungsakten werden bei der Hochschule geführt.

§ 9 Praxisabschnitte

Näheres zu den Praxisabschnitten regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang „Mobilität und Verwaltung“ an der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Abschlussarbeit

- (1) Die Studierenden haben am Ende des Studiums eine schriftliche Ausarbeitung (Abschlussarbeit) zu erstellen, mit der sie ihre Befähigung nachweisen, in einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung unter enger Verknüpfung der theoretisch und praktisch erworbenen Kenntnisse mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Das Thema der Arbeit wird von der/dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstprüfenden festgelegt. Die/Der Studierende hat die Möglichkeit, ein Thema ihrer/seiner Wahl vorzuschlagen. Es soll einen unmittelbaren Bezug zu den von der/dem Studierenden abgeleisteten berufspraktischen Studienzeiten aufweisen.
- (2) Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (3) Für den Fall, dass es einer/einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, eine Betreuungsperson für ihre/seine Abschlussarbeit zu finden, wird ihr/ihm auf Antrag ersatzweise eine Betreuungsperson vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt die/der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule sie/er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (6) Die Abschlussarbeit umfasst einen Bearbeitungsumfang von elf Credit Points bei einer Bearbeitungszeit von neun Wochen. Der früheste Beginn der Bearbeitungszeit ist der 10. August des sechsten Semesters.

§ 11

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt. Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der schriftlichen Abschlussarbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die zu prüfenden Studierenden sind darüber unverzüglich zu informieren.
- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der Abschlussarbeit besteht. Die erste Gutachterin/Der erste Gutachter hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (3) Das Kolloquium inklusive Vorbereitung umfasst einen Arbeitsaufwand von einem CP und wird differenziert bewertet.
- (4) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die hochschulöffentliche Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.

- (5) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.
- (6) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist das erfolgreiche Absolvieren aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Abschlussarbeit sowie das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Abschlussarbeit erforderlich.
- (2) Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt ab dem Immatrikulationsjahrgang 2026/2027.

Wildau, 16. Juni 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienplan
- Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Studienplan

Bachelorstudiengang Mobilität und Verwaltung (B. Sc.)

Studientyp praxisintegrierend dual

FBR 08.06.2026

gültig ab WiSe 2026/27

Module						PA	WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		WiSe	
	V	Ü	L	P	S		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.	
							SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Ingenieurwissenschaftliche Module																				
Grundfunktionen in Mobilität und Logistik	3	3	2	0	0	FMP	8	10												
Grundprinzipien und Systemelemente in Mobilität und Logistik	4	3	1	0	0	FMP			8	10										
Nutzungsansprüche und Beteiligungsverfahren	2	2	0	0	0	FMP	4	5												
Ausgewählte Beispiele für nachhaltige Lösungen	2	2	0	0	0	SMP			4	5										
Erfassung und Analyse von Mobilitätsdaten	2	2	0	0	0	KMP							4	5						
Wirkungen verkehrlicher Maßnahmen	2	2	0	0	0	FMP							4	5						
Faire Straßenraumgestaltung innerorts	1	1	0	2	0	SMP					4	5								
Faire Straßenraumgestaltung außerorts	1	1	0	2	0	SMP							4	5						
Der öffentliche Personennahverkehr im Straßenraum, Nahverkehrsplanung	1	1	0	2	0	SMP							4	5						
Verkehrsablauf auf Straßen, Verkehrssteuerung	2	2	0	4	0	KMP											8	10		
Mobilitätsmanagement	1	1	0	2	0	SMP											4	5		
Wahlpflichtmodul I	2	2	0	0	0	FMP											4	5		
Wahlpflichtmodul II	2	2	0	0	0	FMP											4	5		
Verwaltungswissenschaftliche Module																				
Staats- und Europarecht	2	2	0	0	0	FMP	4	5												
Grundlagen Politik-/Verwaltungs-/Sozialwissenschaften	2	2	0	0	0	SMP	4	5												
Mobilitätspolitik und Verkehrsökonomik	2	2	0	0	0	KMP			4	5										
Allgemeines Verwaltungsrecht	2	2	0	0	0	SMP			4	5										
Grundlagen öffentliche Finanzwirtschaft	2	2	0	0	0	FMP			4	5										
Controlling	2	2	0	0	0	FMP					4	5								
E-Government	2	1	1	0	0	FMP					4	5								
Bau-, Planungs- und Umweltrecht	2	2	0	0	0	FMP							4	5						
Vergaberecht und Zuwendungsmanagement	2	2	0	0	0	FMP							4	5						
Öffentliches Verkehrs- und Straßenrecht	2	2	0	0	0	FMP											4	5		
Allgemeinwissenschaftliche Module/übergreifende Inhalte																				
Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten	2	2	0	0	0	KMP	4	5												
Projektmodul	1	1	1	9	0	SMP					12	15								
Praxisphasen																				
Praxisphase I																	15			
Praxisphase II																	15			
Praxisphase III																				18
Summe der Semesterwochenstunden	48	46	5	21			24		24		24		24		0		24		0	
Summe der Credit Points Lehre						150		30		30		30		30		0		30		0
Credit Points für die praktische Studienabschnitte						48										30				18
Credit Points für die Bachelorarbeit						11														11
Credit Points für das Kolloquium						1														1
Summe der Credit Points						210		30		30		30		30		30		30		30

V Vorlesung

Ü Übung

L Labor

P Projekt

S Seminar

FBR Fachbereichsrat

WiSe Wintersemester

SoSe Sommersemester

SWS Semesterwochenstunden

PA Prüfungsart

CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung

SMP Studienbegleitende Modulprüfung

KMP Kombinierte Modulprüfung

Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module für den Studiengang Mobilität und Verwaltung (Bachelor of Science – B. Sc.) praxisintegrierend dual

Englische Bezeichnung des Studiengangs:	Mobility and Administration dual degree Programme with integrated internships
<u>Modulbezeichnung Deutsch</u>	<u>Modulbezeichnung Englisch</u>
Grundfunktionen in Mobilität und Logistik	Basic functions of mobility and logistics
Grundprinzipien und Systemelemente in Mobilität und Logistik	Basis principles and system elements of mobility and logistics
Nutzungsansprüche und Beteiligungsverfahren	User requirements and participation
Ausgewählte Beispiele für nachhaltige Lösungen	Selected examples of sustainable solutions
Erfassung und Analyse von Mobilitätsdaten	Capture and analysis of mobility data
Wirkungen verkehrlicher Maßnahmen	Effects of transport measures
Faire Straßenraumgestaltung innerorts	Fair street design in urban areas
Faire Straßenraumgestaltung außerorts	Fair street design in rural areas
Der öffentliche Personennahverkehr im Straßenraum, Nahverkehrsplanung	Local public road transport, local transport planning
Verkehrsablauf auf Straßen, Verkehrssteuerung	Road traffic flow and control
Mobilitätsmanagement	Mobility management
Wahlpflichtmodul I	Compulsory elective module I
Wahlpflichtmodul II	Compulsory elective module II
Staats- und Europarecht	Constitutional and European law
Grundlagen Politik-/Verwaltungs-/Sozialwissenschaften	Fundamentals of political/administrative/social sciences
Mobilitätspolitik und Verkehrsökonomik	Mobility politics and transportation economics
Allgemeines Verwaltungsrecht	General administrative law
Grundlagen öffentliche Finanzwirtschaft	Fundamentals of public finance
Controlling	Management accounting

E-Government	E-Government
Bau-, Planungs- und Umweltrecht	Construction, planning and environmental law
Vergaberecht und Zuwendungsmanagement	Public procurement law and grant management
Öffentliches Verkehrs- und Straßenrecht	Public traffic and road law
Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten	Project management and academic methods
Projektmodul	Project module
Praxisphase I	Internship I
Praxisphase II	Internship II
Praxisphase III	Internship III
Bachelorarbeit	Bachelor thesis
Kolloquium	colloquium